

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Comparative and Global Law
an der Universität Münster
vom 30. Januar 2025**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsge setzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Mastergrad**
 - § 4 Zugang zum Studium**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**
 - § 8 Studieninhalte**
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
 - § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 12 Die Masterarbeit**
 - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
 - § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 16 Nachteilsausgleich**
 - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 20 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
 - § 21 Einsicht in die Studienakten**
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt**
 - § 23 Ordnungswidriges Verhalten, Täuschung**
 - § 24 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 25 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 26 Inkrafttreten, Veröffentlichung**
- Anhang: **Modulbeschreibungen**

§ 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Comparative and Global Law an der Universität Münster.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium baut auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium auf. Die Studierenden erwerben vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie – unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt – Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen der deutschen Rechtsordnung, im Europarecht, im internationalen Recht, der Rechtsvergleichung, der Rechtsgeschichte und in ausgewählten ausländischen Rechtsordnungen sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen, sodass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

(3) In Hinblick auf den angestrebten Abschluss sind Kenntnisse der englischen Sprache unerlässlich.

§ 3 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Laws“ (LL.M.) verliehen.

§ 4 Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang ‚Comparative and Global Law‘ an der Universität Münster“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5 Zuständigkeit

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Comparative and Global Law ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs 03 (Rechtswissenschaftliche Fakultät)

zuständig. Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(2) Die Dekanin/Der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt. Das Prüfungsamt übernimmt die durch die Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung.

§ 6 Zulassung zur Masterprüfung

Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudien-gang Comparative and Global Law an der Universität Münster. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt ein Studienjahr. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr i.d.R. 60 Leistungspunkte entfallen. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbela-stung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Stu-dienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zu-grunde gelegt. Das Gesamtvolume des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 1800 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (Euro-pean Credit Transfer System).

§ 8 Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang Comparative and Global Law umfasst das Stu-dium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Mo-dulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

- a. Zwei Module aus dem Bereich „Foundations“, die die Studierenden aus den folgenden drei Modulen auswählen: European Legal History, Comparative Constitutional Law, und Comparative Business Law,
- b. Vier Module aus dem Bereich „Electives“, die die Studierenden aus den folgenden sieben Modulen auswählen: Comparative Administrative Law, Transnational Criminal Law, Roman Private Law im ersten Fachsemester, sowie Introduction to US Public Law and Government, Transnational Business Law, und Common Law Constitutionalism im zweiten Fachsemester; im Modul „Selected Issues in Comparative and Global Law“ können die Studierenden eine weitere inhaltlich passende, englischsprachige Lehrveranstaltung aus dem Schwerpunktbereichs des Staatsexamensstudiengangs wählen,
- c. Das Modul „Research“: Drei Lehrveranstaltungen bzw. Leistungen: Kolloquium (Studienleistung) und Seminar (Studienleistung), sowie die schriftliche Masterarbeit als Modulabschlussprüfung.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 60 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. Hiervon entfallen 15 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9 Lehrveranstaltungsarten

Vorlesungen: In Vorlesungen wird ein bestimmtes Rechtsgebiet systematisch dargestellt. In dazu geeigneten Vorlesungen werden die Studierenden in die Methodik der Fallbearbeitung eingeführt. Jede Vorlesung endet mit einer Abschlussklausur oder einer mündlichen Prüfung.

Kolloquium: Im Forschungskolloquium werden nationale sowie internationale Referent:innen eingeladen, die ihre aktuelle Forschung vorstellen und diskutieren. Das Forschungskolloquium bietet die Möglichkeit, aktuelle Forschung und Publikationen renommierter, etablierter Wissenschaftler:innen zu diskutieren und zu hinterfragen.

Seminar: Im Forschungsseminar stellen die Studierenden das Research Design ihrer Masterarbeit vor. Dabei analysieren die Studierenden wissenschaftliche Ansätze ihrer Kommiliton:innen und diskutieren diese kritisch. Diese Lehrveranstaltung ermöglicht den Studierenden die Entwicklung eigener Forschungsfragen und die Anwendung geeigneter Forschungsmethoden für ihre abschließende schriftliche Masterarbeit (MAP).

§ 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifi-

kationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

(5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.

(7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere Studienleistung/en zu erbringen sein. Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studien-

bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Für das Seminar bzw. das Kolloquium im Rahmen des Moduls Research besteht eine Anwesenheitspflicht.

(3) Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. Die Prüfungsleistungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse und sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert.

(4) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung sowie das Verfahren werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(5) Soweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten bestehen und die jeweilige Modulbeschreibung nichts Abweichendes regelt, ist mit der ersten Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung die Wahl verbindlich erfolgt. Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Wiederholungsversuchen.

(6) Die in Absatz 2 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.

§ 12 **Die Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich des deutschen, europäischen und internationalen Rechts sowie der Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang der von der Betreuerin/vom Betreuer festgelegten Seiten/Zeichen nicht überschreiten.

(2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer betreut. Für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Die/der Studierende soll das Prüfungsamt darüber informieren, sobald sie/er ein Thema mit der Betreuer/dem Betreuer abgesprochen hat.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 18 LP gesammelt hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Masterarbeit wird studienbegleitend innerhalb von zwanzig Wochen parallel zu den noch absolvierenden Modulen, oder sofern sie nicht studienbegleitend erfolgt, innerhalb von zwölf Wochen abgelegt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägeren, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet das Prüfungsamt. Das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes ist im Prüfungsamt nachzuweisen. Statt einer Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann das Prüfungsamt in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Absatz 4.

(6) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in maschinenschriftlicher, paginierter sowie in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird vom Prüfungsamt auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Prüferin/Prüfer ist, wer die Lehrveranstaltung, in der eine Teilprüfung abgelegt werden kann, verantwortlich leitet. Das Prüfungsamt kann Zweitprüfer:innen, Beisitzende sowie weitere Prüfer:innen gem. § 65 HG bestellen. Sofern wissenschaftliche Mitarbeiter:innen beteiligt sind, sind diese unabhängig von Weisungen.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.

(3) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

(6) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(7) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Münster oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaren Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für das Prüfungsamt bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht wurden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist das Prüfungsamt. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16 Nachteilsausgleich

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss das Prüfungsamt auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Beauftragte des Fachbereichs für Studierende mit Beeinträchtigung zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung ist die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Absatz 1) bestanden hat. Zugleich müssen 60 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. Ein Modul, dem mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet sind, ist dann endgültig nicht bestanden, wenn sich

nach Ausschöpfung aller für die Prüfungsleistungen zur Verfügung stehenden Versuche nicht eine Modulnote im Sinne von § 18 Absatz 4 von mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

(4) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(6) Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 03 unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

Werden Noten nach dem Bewertungssystem des Studiengangs Rechtswissenschaft (Staatsexamen) vergeben, sind diese entsprechend der Umrechnungstabelle in Anhang I umzurechnen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens am ersten Vorlesungstag des folgenden Semesters mitzuteilen.

(3) Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Die

Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Universität Münster bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 50 % in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

Bis einschließlich 1,5	= summa cum laude (sehr gut);
von 1,6 bis 2,5	= magna cum laude (gut);
von 2,6 bis 3,5	= cum laude (befriedigend);
von 3,6 bis 4,0	= rite (ausreichend);
über 4,0	= insufficierter (nicht ausreichend).

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigefügt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 03 unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleichermaßen gilt für die Masterarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/eines Ehemannes in Betracht.

tin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwäger-ten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Sofern die Universität Münster eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(4) Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

§ 23 **Ordnungswidriges Verhalten, Täuschung**

(1) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Seminars oder des Kolloquiums nach § 11 Abs. 2 S. 6 besteht eine Anwesenheitspflicht. Fehlt die/der betreffende Studierende an insgesamt drei oder mehr Terminen, verwirkt sie/er den Prüfungsanspruch.

(3) Werden nachträglich Vorgänge im Sinne von Abs. 1 bekannt, so können die in den Abs. 1 genannten Folgen nachträglich ausgesprochen werden, jedoch längstens drei Jahre nach der Prüfungsentscheidung. Ein bereits über die Prüfung erteiltes Zeugnis ist zurückzugeben oder zu berichtigen, soweit es dadurch unrichtig geworden ist.

(4) Die Entscheidungen nach den Abs. 1, 2, und 3 trifft die Dekanin/der Dekan oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs. Sie sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Gründe für den Ausschluss von der Erbringung einer Prüfungsleistung oder der Masterprüfung sind aktenkundig zu machen.

§ 24 **Ungültigkeit von Einzelleistungen**

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Remonstration und endgültiges Nichtbestehen

(1) Gegen das Ergebnis einer Teilprüfung kann der Prüfling bei der Prüferin oder dem Prüfer schriftlich remonstrieren, die für die Annahme der Remonstration eine Frist setzen und sie von der Teilnahme an einer angebotenen Besprechung abhängig machen können. Die Remonstration und die in Bezug auf diese ergangene Entscheidung werden zu den Prüfungsakten gegeben.

(2) Gegen den Bescheid über das Nichtbestehen einer Teilprüfung oder des Masterstudiengangs kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Dekanin/der Dekan.

§ 26 Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 27 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 in den Masterstudiengang Comparative and Global Law eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 03 der Universität Münster vom 14. Januar 2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 30.01.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

Anhang I**Umrechnungstabelle gem. § 18 Abs. 1**

Abschlussnote aus einem Studiengang der Rechtswissenschaft (Staatsexamen)	Abschlussnote aus einem Bachelorstudiengang
18 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	
16 Punkte (sehr gut)	
15 Punkte (gut)	
14 Punkte (gut)	
13 Punkte (gut)	1,3 (sehr gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	
10 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
9 Punkte (befriedigend)	2,3 (gut)
8 Punkte (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
7 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,3 (befriedigend)
5 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)

Foundations

Studiengang	Comparative and Global Law (LL.M.)
Modul	Comparative Constitutional Law
Modulnummer	01

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Comparative Constitutional Law kann als eines von zwei der insgesamt drei Foundations-Module gewählt werden.	
Lehrinhalte	
<p>Die Vorlesung führt in die Verfassungsvergleichung ein und diskutiert das grundlegende methodische Handwerkszeug der Rechtsvergleichung im Öffentlichen Recht. Dabei wird zunächst einmal auf die traditionelle Methode der Rechtsvergleichung (Funktionalismus) und deren Kritik eingegangen. Weiterhin wird die Einteilung von Rechtssystem in unterschiedliche Rechtsfamilien vorgestellt und diskutiert, ob diese Einteilung für das Verfassungsrecht sinnvoll ist, oder ob hier nicht andere Klassifikationen (z.B. nach politischen Systemen) vorzugswürdig sind. Schließlich werden auch neuere methodische Trends in den Blick genommen. Dazu zählt insbesondere die empirische Verfassungsvergleichung, die in den letzten Jahren mit mehreren prominenten Studien eine enorme Sichtbarkeit erfahren hat. Die Studierenden werden dabei in die methodischen Grundlagen der empirischen Verfassungsvergleichung eingeführt, sollen diese gleichzeitig aber auch kritisch zu hinterfragen lernen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden lernen die Grundlagen der Verfassungsvergleichung im Öffentlichen Recht kennen, einschließlich der traditionellen Methoden und ihrer Kritik, der Klassifikation von Rechtssystemen in Rechtsfamilien und der Diskussion darüber, ob alternative Klassifikationen sinnvoll sind. Außerdem sind sie mit neuen methodischen Trends wie der empirischen Verfassungsvergleichung vertraut und dazu befähigt, diese kritisch zu hinterfragen.</p>	

3	Aufbau
----------	---------------

Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)
					Präsenzzeit (h)/SWS
1	V		Comparative Constitutional Law	P	30/2 SWS

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	2 Std.		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5/60		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
	keine				

5	Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP	
Summe LP		5 LP	
Vergabe von Leistungspunkten			
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:			
<ul style="list-style-type: none"> - Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. - Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. - Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 			

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Elsemieke Daalder	FB03

8	Mobilität/Anerkennung	
Modultitel englisch	Comparative Constitutional Law	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Comparative Constitutional Law	

9	Sonstiges

Studiengang	Comparative and Global Law (LL.M.)
Modul	Comparative Business Law
Modulnummer	02

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Comparative Business Law kann als eines von zwei der insgesamt drei Foundations-Module gewählt werden.	
Lehrinhalte	<p>Die Vorlesung führt in die zivilrechtliche Rechtsvergleichung ein und lehrt das grundlegende methodische Handwerkszeug der Rechtsvergleichung im Privat- und Wirtschaftsrecht. Inhaltlicher Schwerpunkt des Kurses ist eine umfassende vergleichende Auseinandersetzung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen im internationalen Geschäftsverkehr in Common-Law- und Civil-Law-Jurisdiktionen. Die Studierenden lernen, mittels der Methoden der Rechtsvergleichung die rechtlichen Strukturen, Vorschriften und Praktiken in verschiedenen Ländern zu analysieren und kritisch zu bewerten, sodass sie in der Lage sind, die Komplexität internationaler Geschäftstransaktionen zu durchdringen und auf diesem Gebiet selbst gestaltend tätig zu werden. Zu den behandelten Themenkomplexen gehören u. a. Vertragsrecht, Handelsrecht, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht, Lieferkettenrecht, Urheberrecht sowie die jeweiligen Streitbeilegungsmechanismen. Durch die Verknüpfung von theoretischem Wissen mit aktuellen Fallbeispielen vermittelt diese Vorlesung den Studierenden das Wissen und die Fähigkeiten, die sie benötigen, um die rechtlichen Herausforderungen und Chancen zu verstehen, die sich in der globalen Geschäftswelt ergeben. Am Ende der Vorlesung werden die Studierenden über eine solide Grundlage im vergleichenden Wirtschaftsrecht verfügen, die sie in die Lage versetzt, Ziele und Instrumente staatlicher Regulierung zu verstehen und bewerten, fundierte juristische Entscheidungen zu treffen und wirksame rechtliche Strategien für internationale Geschäftsvorhaben zu entwickeln.</p>

Lernergebnisse

Die Studierenden kennen die Grundlagen der Rechtsvergleichung im Privat- und Wirtschaftsrecht. Sie können die rechtlichen Rahmenbedingungen im internationalen Geschäftsverkehr in Common-Law- und Civil-Law-Jurisdiktionen sowie rechtsvergleichend deren Strukturen, Vorschriften und Praktiken analysieren und kritisch bewerten. Dadurch sind sie in der Lage, die Komplexität internationaler Geschäftstransaktionen zu verstehen und selbst gestaltend tätig zu werden. Weiterhin verfügen die Studierenden über das Wissen und die Fähigkeiten, um rechtliche Herausforderungen und Chancen in der globalen Geschäftswelt zu erkennen und fundierte Entscheidungen zu treffen sowie rechtliche Strategien für internationale Geschäftsvorhaben zu entwickeln.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)
					Präsenzzeit (h)/SWS Selbststudium (h)

1 V Comparative Business Law P 30/2 SWS 120

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	2 Std.		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		5/60			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
	keine				

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP
Summe LP		5 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
<ul style="list-style-type: none">- Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.- Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.- Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

6 Voraussetzungen	

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Elsemieke Daalder FB03

8 Mobilität/Anerkennung	
Modultitel englisch	Comparative Business Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Comparative Business Law

9 Sonstiges	

Studiengang	Comparative and Global Law (LL.M.)
Modul	European Legal History
Modulnummer	03

1 Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2 Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul European Legal History kann als eines von zwei der insgesamt drei Foundations-Module gewählt werden.	
Lehrinhalte	

Die Vorlesung führt in die historische Entwicklung des europäischen Privatrechts und des Öffentlichen Rechts ein. Ausgehend von der Römischen Antike gibt der Kurs Einblicke in Schlüsselmomente und in die wesentlichen historischen, politischen und kulturellen Entwicklungen und Zusammenhänge, die die Nationenbildung begünstigten und Ausgangspunkt der Rechtsordnungen der Frühen Neuzeit darstellten. Gleichzeitig stellt die Vorlesung auch eine Einführung in die (rechts-)historischen Grundlagen der kontinentaleuropäischen Zivilrechtstradition dar; er fragt nach einem gemeinsamen Römisch-Europäischen Erbe im Recht, macht aber auch Unterschiede sichtbar und erklärt deren Genese. Auf diese Weise führt die Vorlesung in die Methode der historisch-strukturellen Rechtsvergleichung ein; hierdurch erlangen die Studierenden ein vertieftes Verständnis für die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den verschiedenen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen. Dabei liegt ein Augenmerk stets auch auf der Geschichte des angelsächsischen Common Law, das sich parallel zur kontinentaleuropäischen Rechtstradition entwickelte, sich aber dem Einfluss der römischen Rechtstradition weitgehend entziehen konnte.

Lernergebnisse

Mit Abschluss des Modul 03 des Masters kennen die Studierenden die rechtshistorischen Grundlagen und Entwicklungen der europäischen Rechtssysteme. Die Studierenden eignen sich im Rahmen des Moduls die Fähigkeit an, verschiedene historische Formen nationalstaatlicher und europäischer Gesetzgebung und Regulierung zu verstehen, zu vergleichen und kritisch zu bewerten bzw. historisch einzurichten. Die Studierenden haben ein Verständnis für die historische Entwicklung des nationalstaatlichen und überregionalen Rechts in Europa und der modernen europäischen Rechtsprinzipien, -strukturen und -systeme entwickelt.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		European Legal History	P	30/2 SWS	120

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	2 Std.		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		5/60			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
	keine				

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)	
--	--

Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP
Summe LP		5 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
<ul style="list-style-type: none"> - Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. - Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. - Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Elsemieke Daalder	FB03

8 Mobilität/Anerkennung	
Modultitel englisch	European Legal History
Englische Übersetzung der Mo- dulkomponenten aus Feld 3	European Legal History

9 Sonstiges	

Electives

Studiengang	Comparative and Global Law (LL.M.)
Modul	Comparative Administrative Law
Modulnummer	04

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1 oder 2
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Comparative Administrative Law ist eines von vier Electives-Modulen, das die Studierenden in beiden Semestern des Studiengangs wählen müssen.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesung Comparative Administrative Law führt in das vergleichende Verwaltungsrecht ein. Dabei sollen unterschiedliche Modelle des Verwaltungsstaates und dessen Handlungsformen gegenübergestellt und miteinander verglichen werden. Außerdem sollen verschiedene Formen der gerichtlichen und außergerichtlichen Verwaltungskontrolle sowie die möglichen Standards gerichtlicher Kontrolle (Verhältnismäßigkeit, reasonableness, etc.) verglichen und diskutiert werden.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verfügen über ein grundlegendes Verständnis für verschiedene Modelle des Verwaltungsstaates und deren Funktionsweisen. Sie können die Handlungsformen der Verwaltung in verschiedenen Ländern unterscheiden und analysieren, kennen verschiedene Formen der gerichtlichen und außergerichtlichen Verwaltungskontrolle und sind in der Lage, Standards der gerichtlichen Kontrolle wie Verhältnismäßigkeit oder reasonableness im internationalen Kontext zu bewerten.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Comparative Administrative Law	P	30/2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						

Keine

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	2 Std.	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		5/60			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
	keine				

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)					
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)		LV Nr. 1	1 LP		
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)		PL Nr. 1	4 LP		
Summe LP		5 LP			
Vergabe von Leistungspunkten					
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:					
<ul style="list-style-type: none"> - Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. - Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. - Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 					

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung		Jedes Sommersemester
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Stefan Korch	FB03

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	
Modultitel englisch	Comparative Administrative Law
Englische Übersetzung der Mo- dulkomponenten aus Feld 3	Comparative Administrative Law

9	Sonstiges

Studiengang	Comparative and Global Law (LL.M.)
Modul	Transnational Criminal Law
Modulnummer	05

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1 oder 2
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	jeweils 1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Transnational Criminal Law ist eines von sechs Electives-Modulen, von denen die Studierenden vier in beiden Semestern des Studiengangs wählen müssen.	
Lehrinhalte	<p>Die Vorlesung behandelt die internationalen Bezüge des Strafrechts. Es legt dabei den Schwerpunkt auf das Europäische Strafrecht und das Völkerstrafrecht.</p> <p>Obwohl es kein „echtes“, d.h. unmittelbar anwendbares Europäisches Strafrecht gibt, sind die Einflüsse des Europäischen Einigungsprozesses auf die nationalen Strafrechtssysteme der EU-Mitgliedstaaten doch signifikant. Die Bedeutung von EU-Verordnungen für den Strafgesetzgebungsprozess oder des EU-Haftbefehls bei der Verfolgung grenzüberschreitender Kriminalität sind nur naheliegende Beispiele. Lehreinheiten werden den Grundlagen des Europäischen Strafrechts, der Europäisierung des Straf- und Strafprozessrechts, der justiziellen Zusammenarbeit in Europa und dem strafrechtlichen Schutz von EU-Finanzinteressen gewidmet.</p> <p>Im Gegensatz zum Europäischen Strafrecht handelt es sich beim Völkerstrafrecht um ein „echtes“ supranationales Strafrecht, bei dem individuelle Strafbarkeit auf überstaatlicher Ebene begründet wird. Es kriminalisiert diejenigen Taten, die – so heißt es – die internationale Gemeinschaft als Ganze betreffen. Den Studierenden wird eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Entwicklung, den einzelnen Verbrechenstatbeständen sowie dem Allgemeinen Teil des Völkerstrafrechts geboten.</p> <p>Aktuelle Herausforderungen des Völkerstrafrechts werden in den Blick genommen. Der Blick wird zudem auf das Völkerstrafrecht in Deutschland gerichtet.</p>
Lernergebnisse	

Die Studierenden entwickeln ein Verständnis für die internationalen Bezüge des Strafrechts, insbesondere im Hinblick auf das Europäische Strafrecht und das Völkerstrafrecht. Zudem kennen und verstehen Sie die Auswirkungen des Europäischen Einigungsprozesses auf nationale Strafrechtssysteme der EU-Mitgliedstaaten, einschließlich der Bedeutung von EU-Verordnungen und des EU-Haftbefehls für die grenzüberschreitende Strafverfolgung. Somit erlangen die Studierenden die grundlegende Kenntnisse des Europäischen Strafrechts, der Europäisierung des Straf- und Strafprozessrechts, der justiziellen Zusammenarbeit in Europa und des strafrechtlichen Schutzes von EU-Finanzinteressen. Darüber hinaus haben die Studierenden eine vertiefte Kenntnis des Völkerstrafrechts, einschließlich des Allgemeinen Teils des Völkerstrafrechts, einzelner Verbrechenstatbestände sowie von deren Geltung in Deutschland. Schließlich versetzt die Vorlesung die Studierenden auf den Stand aktueller Herausforderungen des Völkerstrafrechts.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Transnational Criminal Law	P	30/2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	2 Std.	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote					
5/60					
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP
Summe LP		5 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
<ul style="list-style-type: none"> - Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. - Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. - Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und 		

Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	Voraussetzungen
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

7	Angebot des Moduls
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Stefan Korch
	FB03

8	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	
Modultitel englisch	Transnational Criminal Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Transnational Criminal Law

9	Sonstiges

Studiengang	Comparative and Global Law (LL.M.)
Modul	Roman Private Law
Modulnummer	06

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1 oder 2
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	jeweils 1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Roman Private Law ist eines von vier Electives-Modulen, das die Studierenden in beiden Semestern des Studiengangs wählen müssen.	

Lehrinhalte
Die Vorlesung befasst sich mit den römisch-rechtlichen Grundlagen der modernen Privatrechte. In diesem Kurs werden die Studierenden in die Rechtsbegriffe und das Rechtsdenken des römischen Privatrechts eingeführt und mit seiner Systematik und Dynamik vertraut gemacht. Besonderes Augenmerk wird dabei auf das Sachenrecht und das Obligationenrecht gelegt, die unser Privatrecht bis heute prägen.
Lernergebnisse
Die Studierenden kennen die römisch-rechtlichen Grundlagen der modernen Privatrechte, die Rechtsbegriffe und das Rechtsdenken des römischen Privatrechts, sowie seine Systematik und Dynamik. Vertieftes Wissen haben Sie insbes. im Sachen- und Obligationenrecht erlangt.

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
1	V		Roman Private Law	P	Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	2 Std.	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5/60		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
	keine				

5	Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP	
Summe LP		5 LP	
Vergabe von Leistungspunkten			
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:			
<ul style="list-style-type: none"> - Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. - Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitung von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. - Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und 			

Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Stefan Korch
	FB03

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	
Modultitel englisch	Roman Private Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Roman Private Law

9 Sonstiges	

Studiengang	Comparative and Global Law (LL.M.)
Modul	Introduction to US Public Law and Government
Modulnummer	07

1 Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1 oder 2
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	jeweils 1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2 Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	

Das Modul Introduction to US Public Law and Government ist eines von vier Electives-Modulen, das die Studierenden in beiden Semestern des Studiengangs wählen müssen.

Lehrinhalte

Die Vorlesung wird den Studierenden die Funktionsweise des US-amerikanischen Staates näherbringen. Dabei werden sowohl Verfassungsrecht als auch Verwaltungsrecht behandelt, und es wird auf den US-amerikanischen Föderalismus, die Gewaltenteilung, Regulierungspraxis und die gerichtliche Normenkontrolle eingegangen, wobei der Schwerpunkt auf dem Obersten Gerichtshof der USA liegt. Der Vorlesungsinhalt wird traditionelle rechtliche Quellen mit Material aus Geschichte, Politikwissenschaft und Sozialwissenschaft verbinden und dabei denselben interdisziplinären Ansatz verwenden, der in der US-amerikanischen Forschung, der juristischen Lehre und der Regierungspraxis üblich ist. Die Vorlesung wird mit einer Untersuchung der aktuellen Probleme der US-amerikanischen Regierung und Demokratie abschließen und zu einem Verständnis ihrer Ursprünge verhelfen.

Lernergebnisse

Die Studierenden kennen die Funktionsweise des US-amerikanischen Staatswesens, einschließlich des Verfassungsrechts, Verwaltungsrecht, Föderalismus, Gewaltenteilung, Regulierungspraxis und gerichtliche Normenkontrolle, mit einem Schwerpunkt auf dem Obersten Gerichtshof. Zudem sind sie mit einem interdisziplinären Ansatz und hierdurch mit traditionellen rechtlichen aber auch mit historischen, politikwissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Materialien vertraut. Die Studierenden entwickeln ein Verständnis für die aktuellen Probleme, und deren Ursprünge, der US-amerikanischen Regierung und -Demokratie.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)
					Präsenzzeit (h)/SWS Selbststudium (h)
1	V		Introduction to US Public Law and Government	P	30/2 SWS 120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Keine					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	2 Std.	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		5/60			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
	keine				

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)	

Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP
Summe LP		5 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
<ul style="list-style-type: none"> - Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. - Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. - Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Stefan Korch	FB03

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	
Modultitel englisch	Introduction to US Public Law and Government
Englische Übersetzung der Mo- dulkomponenten aus Feld 3	Introduction to US Public Law and Government

9 Sonstiges	

Studiengang	Comparative and Global Law (LL.M.)
Modul	Transnational Business Law
Modulnummer	08

1 Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1 oder 2

Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	jeweils 1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Transnational Business Law ist eines von vier Electives-Modulen, das die Studierenden in beiden Semestern des Studiengangs wählen müssen.	
Lehrinhalte	
<p>Die Vorlesung bietet eine umfassende Einführung in die rechtlichen Rahmenbedingungen und Grundsätze, die im internationalen Wirtschaftsverkehr regelmäßig Anwendung finden. Er befasst sich mit der Komplexität transnationaler Geschäfte, einschließlich internationaler Verträge, Kaufrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht. Dabei sollen den Studierenden die wichtigsten juristischen Konzepte und Prinzipien im transnationalen Geschäftsverkehr, die Bedeutung supranationaler Gesetzgebung etwa im Gesellschafts-, Kapitalmarkt- und Insolvenzrecht sowie die Rolle internationaler Organisationen und Abkommen bei der Gestaltung von Regelwerken mit transnationalem Geltungsanspruch und die relevanten (alternativen) Streitbeilegungsmechanismen vorgestellt werden. Vertieft wird beispielsweise auf international anwendbare Regelwerke, wie das CISG oder die UNIDROIT Principles for International Commercial Contracts, eingegangen. Das erlangte theoretische Wissen wird dann anhand von aktuellen Fallbeispielen in die praktische Anwendung überführt. Ziel der Vorlesung ist es, Studierenden jene Fähigkeiten und Inhalte zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich in der komplexen Welt des grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs zurechtzufinden und die dort bestehenden rechtlichen Herausforderungen zu erkennen und zu lösen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden sind durch die Vorlesung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und Grundsätzen des internationalen Wirtschaftsverkehrs vertraut. Sie lernen wichtige juristische Konzepte und Prinzipien im transnationalen Geschäftsverkehr, supranationale Gesetzgebung, internationale Organisationen und alternative Streitbeilegungsmechanismen kennen. Darüber hinaus vertiefen sie ihr Wissen durch die Analyse von aktuellen Fallbeispielen und erwerben die Fähigkeiten, um in der komplexen Welt des grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs rechtliche Herausforderungen zu erkennen und zu lösen.</p>	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
1	V		Transnational Business Law	P	Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	2 Std.	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		5/60			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
	keine				

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)			
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP	
Summe LP		5 LP	
Vergabe von Leistungspunkten			
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:			
<ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 			

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmeveraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Stefan Korch	FB03

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	
Modultitel englisch	Transnational Business Law
Englische Übersetzung der Mo- dulkomponenten aus Feld 3	Transnational Business Law

9 Sonstiges	

--	--

Studiengang	Comparative and Global Law (LL.M.)
Modul	Common Law Constitutionalism
Modulnummer	09

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1 oder 2
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	jeweils 1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Common Law Constitutionalism ist eines von vier Electives-Modulen, das die Studierenden in beiden Semestern des Studiengangs wählen müssen.	
Lehrinhalte	<p>Die Vorlesung wird die verfassungsrechtliche Praxis in Common-Law-Systemen auf der ganzen Welt vorstellen und dabei sowohl traditionelle als auch moderne Aspekte berücksichtigen. Die Vorlesung verfolgt die Entwicklung des weitgehend ungeschriebenen Common-Law-Verfassungsrechts und der Parlamentssuprematie in Großbritannien sowie die kühne Ablehnung dieses Modells während der Amerikanischen Revolution. Anschließend wird die Entwicklung dieser beiden Trends – Tradition und ihre Ablehnung – in der modernen verfassungsrechtlichen Praxis betrachtet. Dabei werden Systeme berücksichtigt, die dem alten Modell nahe geblieben sind (das Vereinigte Königreich, Neuseeland), Systeme, die gemischte Ansätze erforscht haben (einschließlich Australien, Irland, Kanada) und Common-Law-Systeme, die starke Formen des Vorrangs der Verfassung angenommen haben (einschließlich Indien, Südafrika, Kenia).</p>
Lernergebnisse	<p>Die Studierenden verstehen die Entwicklung des Common-Law-Verfassungsrechts in verschiedenen Ländern, sowohl in traditionellen als auch modernen Kontexten. Sie kennen die historischen Wurzeln sowie die weitere Evolution, der Parlamentssuprematie in Großbritannien und deren Ablehnung während der Amerikanischen Revolution. Sie können die Entwicklung dieser Trends in der modernen verfassungsrechtlichen Praxis je anhand verschiedener Länder vergleichen und analysieren.</p>

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Common Law Constitutionalism	P	30/2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	2 Std.	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5/60		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
	keine				

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP
Summe LP		5 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
<ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung		Jedes Sommersemester
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Stefan Korch	FB03

8	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	
Modultitel englisch	Common Law Constitutionalism
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Common Law Constitutionalism

9	Sonstiges

Studiengang	Comparative and Global Law (LL.M.)
Modul	Selected Issues in Comparative and Global Law
Modulnummer	10

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1 oder 2
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	jeweils 1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	Dieses Modul ist eines von vier Electives-Modulen, das die Studierenden in beiden Semestern des Studiengangs wählen müssen und den Studierenden die Möglichkeit bieten soll, englischsprachige Vorlesungen der Schwerpunktbereichsprüfung des Staatsexamensstudienganges aus dem Bereich des internationalen und vergleichenden Rechts (Schwerpunktbereiche „International and Comparative Law“ und „Internationales Recht – Europäisches Recht – Internationales Privatrecht“) zu belegen.
Lehrinhalte	Mittels Wahl weiterer Lehrveranstaltungen der Schwerpunktbereiche erhalten die Studierenden eine vielfältige Auswahl an rechtsvergleichenden, internationalen und rechtshistorischen Themen und haben die Chance, ihr Fachwissen in spezifischen Rechtsgebieten zu erweitern. Dies fördert auch den interkulturellen Austausch.
Lernergebnisse	Wie in den anderen Electives-Modulen auch können die Studierenden durch die tiefergehende, vergleichende Analyse verschiedener juristischer Teilbereiche ihr Wissen je nach Forschungsinteressen in spezifischen Rechtsgebieten erweitern. Den Studierenden werden in den jeweiligen Vorlesung

Kenntnisse sowohl zu historischen als auch aktuellen Herausforderungen in dem spezifischen Rechtsgebiet oder Rechtsraum vermittelt. Die Studierenden entwickeln ggf. Rechtsanwendungsfähigkeiten in juristischen Teilbereichen, die sie zur praktischen Arbeit im jeweiligen Teilbereich befähigen. Darüber hinaus lernen die Studierenden die vergleichende Methodik im Rahmen einer tiefergehenden Analyse anzuwenden und machen dadurch Erfahrungswerte, die ihnen dabei helfen, eine eigene wissenschaftliche Forschungsarbeit im Modul Research zu verfassen. Dadurch dass die Veranstaltungen auch dieser Electives-Module ausschließlich in englischer Sprache stattfinden, verbessern die Studierenden ihre bereits bestehenden Sprachkenntnisse in einem vertieften, fachlichen Kontext und entwickeln die Kompetenz in einem englischsprachigen Arbeitsumfeld oder Forschungsumfeld tätig zu sein.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Selected Issues in Comparative and Global Law	WP	30/2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden wählen eine englischsprachige Vorlesung nach Maßgabe des Angebots der Rechtswissenschaftlichen Fakultät aus dem Schwerpunktbereich „International and Comparative Law“ und „Internationales Recht – Europäisches Recht – Internationales Privatrecht“.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	2 Std.	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		5/60			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
	keine				

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP
Summe LP		5 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
<ul style="list-style-type: none"> - Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. - Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. 		

- Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Stefan Korch	FB03

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	
Modultitel englisch	Selected Issues in Comparative and Global Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Selected issue in Comparative and Global Law

9 Sonstiges	

Research

Studiengang	Comparative and Global Law (LL.M.)
Modul	Research
Modulnummer	11

1 Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	30
Workload (h) insgesamt	900
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul „Research“ wird im ersten und zweiten Fachsemester absolviert. Es bereitet die Studierenden darauf vor, aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teilzunehmen, eigene Forschungsprojekte zu konzipieren und umzusetzen sowie Lösungen für komplexe rechtliche Probleme in einem globalen Kontext zu entwickeln. Es fördert dadurch sowohl theoretisches Wissen als auch praktische Forschungserfahrung.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Das Modul „Research“ setzt einen besonders starken Fokus auf die Förderung der Forschungskompetenzen der Studierenden. Dies geschieht durch die Teilnahme an einem Forschungskolloquium sowie einem begleitenden Forschungsseminar. Im Forschungskolloquium werden externe, nationale und internationale Expert:innen eingeladen, um ihre aktuellen Forschungsprojekte vorzustellen und gemeinsam mit den Studierenden zu diskutieren. Dies bietet den Studierenden die einzigartige Gelegenheit, sich aktiv in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen und etablierte Forschungslinien zu hinterfragen. Im begleitenden Forschungsseminar präsentieren die Studierenden ihre eigenen Forschungsvorhaben und analysieren kritisch die wissenschaftlichen Ansätze ihrer Kommiliton:innen. Dies ermöglicht es den Studierenden, eigene Forschungsfragen zu entwickeln und geeignete Forschungsmethoden für ihre abschließende schriftliche Masterarbeit, das sogenannte „research paper“, anzuwenden. Die Besonderheit des Moduls ist, dass die Studierenden keine traditionellen Abschlussklausuren ablegen, sondern stattdessen aktiv an einem wissenschaftlichen Dialog teilnehmen und Leistungen in Form von Protokollen der Research-Kolloquien sowie ihrer Masterarbeit erbringen. Die Masterarbeit bietet den Studierenden die Möglichkeit, ein eigenes Forschungsprojekt zu konzipieren und durchzuführen, wodurch sie tiefer in ihren gewählten Forschungsbereich eintauchen können. Dies trägt dazu bei, dass die Studierenden nicht nur über theoretisches Wissen verfügen, sondern auch über praktische Forschungserfahrung, die für ihre zukünftige akademische oder berufliche Karriere von unschätzbarem Wert ist. Das Research-Modul ist interaktiv gestaltet und zielt darauf ab, die Studierenden auf das wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen ihrer Masterarbeit vorzubereiten. Es hebt sich deutlich von den traditionellen Lehrmethoden ab, indem es einen praxisorientierten Ansatz verfolgt und die aktive Beteiligung der Studierenden am wissenschaftlichen Diskurs fördert.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden entwickeln im Modul Research die Fähigkeit, eigenständig, wissenschaftlich zu arbeiten. Die Studierenden machen Erfahrungen damit, wann eine Arbeit oder Analyse wissenschaftlich konsistent ist, indem sie im Rahmen des Moduls mehrfach Rückmeldungen von ihren Kommiliton:innen und den Lehrenden bekommen. Gleichzeitig lernen die Studierenden durch die direkte Auseinandersetzung mit Expert:innen den wissenschaftlichen Diskurs kennen. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung entwickeln die Studierenden eine eigene wissenschaftliche Haltung und lernen, selbstbewusst ihre eigenen Argumente in einen wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Dadurch bietet das Modul 03 den Studierenden die Möglichkeit ihre wissenschaftlichen Kommunikations- und Kooperationskompetenzen erheblich zu verbessern. Wie alle anderen Module auch, findet das Modul 03 ausschließlich in englischer Sprache statt. Die Studierenden entwickeln dadurch die Kompetenz in einem englischsprachigen Forschungsumfeld tätig zu sein.</p>	

3	Aufbau				
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-	LV-	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h)

	Kategorie	Form		(P/WP)	Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Kolloquium	P	30/2 SWS	195
2	Seminar		Seminar	P	30/2 SWS	195
3			Masterarbeit	P	-	450
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Research Paper (= Masterarbeit)	12.000 Wörter		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			30/60		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Reaction Papers		2x ca. 1.500 Wörter	1	
2	Exposé		ca. 1.500 Wörter	2	

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	6,5 LP
	PL Nr. 2	6,5 LP
	PL Nr. 3	15 LP
Summe LP		30 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
<ul style="list-style-type: none"> - Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. - Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet. - Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erlangung von 18 LP
Regelungen zur Anwesenheit	Anwesenheitspflicht im Kolloquium und Seminar

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Michaela Hailbronner	FB 03

8	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	
Modultitel englisch	Research
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Kolloquium LV Nr. 2: Seminar

9	Sonstiges